

## Offline-Umsätze und Umsatzsteuer

Der folgende Text wurde der Quelle <http://www.bmwi.de>\* in Auszügen entnommen. Es handelt sich hierbei um eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie der **Bundesrepublik Deutschland**. Sie finden ähnliche Veröffentlichungen der **Bundesrepublik Österreich** oder auch der **Schweiz** im Internet. Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, so stehen Ihnen unsere Chartered Accountants gern und jederzeit zur Verfügung.

Zitat: In der Regel wird über das Internet ein Gegenstand bestellt und bezahlt. Die Lieferung des Gegenstands erfolgt jedoch über herkömmliche Vertriebswege. Folge: Da die Realisierung des Geschäfts abgekoppelt vom Medium "Internet" erfolgt, ist auch die Umsatzsteuer nach ihren herkömmlichen Grundsätzen im Preis zu berücksichtigen.

In der Regel handelt es sich um Versandhandelsgeschäfte. Derartige Abwicklungen erfolgen vor allem im Bereich des Buchhandels und beim Handel mit CDs oder CD-ROMs. Gleiches gilt auch für Dienstleistungen, die über das Internet bestellt oder gebucht und bezahlt werden. Dabei wird die eigentliche Dienstleistung (z.B. der Besuch einer Kinovorführung, einer Theatervorstellung, einer Messe oder Ausstellung) auf herkömmliche Art und Weise - im betreffenden Kino oder Theater - in Anspruch genommen.

Bei allen Liefergeschäften, die üblicherweise mit Warenbewegungen verbunden sind, unterliegt der liefernde Unternehmer der Umsatzbesteuerung am Abgangsort. Wird eine Ware ins Ausland außerhalb der EU verkauft und transportiert, und ist der Abnehmer im Ausland ansässig, ist der betreffende Umsatz von der Umsatzsteuer befreit. Beim Handel mit Abnehmern, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, muss die zutreffende Umsatzsteuer des Landes bezahlt werden, von dem aus die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt. Ausnahmen: Wenn der Abnehmer Unternehmer ist sowie bei Lieferumfängen an private EU-Kunden oder Behörden, die unterhalb eines Schwellenwerts liegen.

Bei Dienstleistungen kultureller, sportlicher oder unterrichtender Natur ist die Umsatzsteuer mit dem Steuersatz zu zahlen, der am Tätigkeitsort des Anbieters gilt.



## Online-Umsätze und Umsatzsteuer

Hierzu gehören alle Umsätze, die nicht nur über das Internet bestellt und bezahlt, sondern auch tatsächlich auf elektronischem Weg erbracht werden. Typisch für diese Umsätze ist, dass sie sich ausschließlich nur über die Nutzung elektronischer Medien realisieren lassen. Sie werden generell als Dienstleistungen eingestuft. Dies sind z.B.

- das Herunterladen der Inhalte von Büchern, von Software, Musik- und Videodateien,
- Tätigkeiten und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, des Unterrichts, der Unterhaltung etc. sowie gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Tätigkeiten (z.B. alle Arten des Rundfunks sowie die Freigabe und Lieferung von Ton und Bildern auf elektronischem Wege),
- Softwareleistungen (z.B. auch Computerspiele),
- Datenverarbeitungsleistungen (EDV-Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Speicherplatz auf Servern (Web-Hosting) oder die Erstellung von Internetseiten (Web-Design) etc.,
- Überlassung von Informationen.

Das Umsatzsteuerrecht kennt im Moment noch keine abgestimmte Lösung, wo Online-Umsätze zu besteuern sind (wird aufgrund einer EU-Richtlinie künftig gewährleistet sein). Grundregel ist: Die Umsatzsteuer richtet sich weitgehend nach dem Verbrauchsortprinzip. Ausnahmen müssen geprüft werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind unentgeltlich erbrachte Dienstleistungen wie die Verschaffung eines Internetzugangs oder das Downloadangebot ohne Bezahlung durch den Nutzer.

### Server gleich Betriebsstätte?

Das Vorhandensein einer Betriebsstätte ist von entscheidender Bedeutung für die Frage, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat. Guidelines der OECD liefern hier eine grundlegende Orientierungshilfe für den Bereich des E-Commerce. Ein Server kann auch ohne Personal eine Betriebsstätte begründen, wenn über ihn qualifizierte Geschäftstätigkeiten abgewickelt werden (sog. Kernfunktionen). Web-hosting oder eine Web-Site allein reichen jedoch nicht aus. Zitat Ende.